

ABWASSERREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Naters, auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen das BG vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16. November 1978 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Definition Abwasser	Art. 1 Abwasser ist ein Sammelbegriff für alle Arten von abzuleitendem Wasser (aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sowie Oberflächen- und Sickerwasser).
Zweck und Umfang der Abwasseranlagen	Art. 2 Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen: a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird; b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden; c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude; d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen; e) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.
GKP und Ausführungsplan	Art. 3 Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzli-

chen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

Aufsichtsrecht der Gemeinde	Art. 4 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
Öffentliche Abwasseranlagen	Art. 5 Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden entsprechend dem Nutzungsplan und dem Bauzonenplan fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.
Private Abwasseranlagen	Art. 6 Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung oder zu einem öffentlichen Gewässer führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen. Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Ab-

wasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 des ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Verlegen der Leitungen

Art. 7

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

II. Anschlusspflicht

Grundsatz	<p>Art. 8</p> <p>Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.</p> <p>Bei den meisten Liegenschaften ist die Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers in einen Vorfluter (Bach, Fluss, See) oder in die Kanalisation erforderlich. Retention- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunützen.</p>
Leitungserneuerungen	<p>Art. 9</p> <p>Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem (siehe Art. 17) entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.</p>
Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen	<p>Art. 10</p> <p>Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss eidgenössischer Verordnung über Abwasserleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.</p> <p>Damit sollen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten,– Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden und– Störungen in Abwasseranlagen verhindert

werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, verkleinerte Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche, usw.;
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können;
- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern, usw.;
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm, usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, usw.;
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40°C während mehr als 5 Minuten Abflusszeit;
- Säuren und Laugen in schädlicher Konzentration.

Art. 11

Vorbehandlung Vorbehandlungsanlagen sind nach der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben.

Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es in einer Abwasservorbehandlungsanlage vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute.

Art. 12

Nicht verunreinigte Abwasser

Grundsätzlich sind Schmutzwasserleitungen, welche in der Abwasserreinigungsanlage enden, kein Sauberwasser (Drainage, Brunnen, Quellen, unverschmutztes Kühlwasser, Wässerwasser) zuzuführen.

In Gegenden mit Mischsystemen darf das Regenwasser (inkl. Schneeschmelzwasser) nur der Schmutzwasserleitung zugeführt werden, wenn keine andere zumutbare Entsorgung (z.B. Versickerung, Ableitung in Vorfluter, usw.) möglich ist.

Beim Trennsystem dürfen nur häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden.

Art. 13

Einzelreinigung

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

III. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Bewilligungspflicht	Art. 14 Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann Auflagen machen.
Kanalisationsgesuch	Art. 15 Für den Anschluss von Abwässern in die öffentlichen Kanalisationen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar: a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandene Werkleitungen. b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und der Apparatanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine, usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen, usw. c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen. d) Eventuelle Details von Schächten, besonderer

Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider) und spezieller Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

**Kontrolle und
Abnahme**

Art. 16

Dem Bauamt ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Dieses prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Bauamtes zulässig. Das Bauamt übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

**Arten der Ort-
sentwässerung**

Art. 17

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist.

Trennsystem

Im Trennsystem (getrennte Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzabwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlabwasser auf und

leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

Mischsystem

Im Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Für die Bemessung der Mischwasserkanalisation ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein Vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht.

Die Vereinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

**Planung und
Erstellung von
Anlagen für die
Liegenschafts-
entwässerung**

Art. 18

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592000.

IV. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art der Finanzierung

Art. 19

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Grundeigentümer (infolge Erschliessung des Baulandes);
 - b) Anschlussgebühren d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden
-

- einmaligen Gebühren;
- c) Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- d) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) die im Voranschlag festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Art. 20**Gebühren-ansätze**

Unterschieden wird zwischen:

- Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren
 - jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren).
- a) Die einmaligen Anschlussgebühren werden aufgrund der Katasterwerte der anzuschliessenden Gebäude berechnet. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Abwasseranschlusses geltenden Katasterwerte.
 - b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Festlegung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21**Gebührentarif und Gebühren-**

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in

anpassung	<p>einer Gebührenordnung fest, welche der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Gebühren mit Ausnahme derjenigen, die vom Katasterwert abhängen, der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.</p> <p>Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht in Bezug auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.</p>
Fälligkeit der Gebühren und Beiträge	<p>Art. 22</p> <p>Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Die Anschlussgebühr ist bei Fertigstellung des Rohbaus fällig. Die Benützungsgebühr schuldet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft.</p> <p>Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 10 Tage ab Rechnungstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 60 Tagen zahlbar.</p>

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Haftung	<p>Art. 23</p> <p>Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in</p>
----------------	--

den Abwasseranlagen verursacht wird.

Strafbestimmungen und Verwaltungszwang	<p>Art. 24 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 20'000,- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.</p> <p>Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.</p>
Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahrens	<p>Art. 25 Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 26 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegen-</p>

des Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. Mai 1992;
 - genehmigt in der Urversammlung vom 21. Juni 1992;
 - homologiert durch den Staatsrat am 25. November 1992;
 - in Kraft getreten am 1. Januar 1993.
-

Abwassergebühren

Einmalige Anschlussgebühren

- 1,0 Prozent bis 1,4 Prozent des Gebäude-Katasterwertes.

Bei späteren baulichen Veränderungen (Umbau, Ausbau, usw.), die eine Anpassung des Katasterwertes zur Folge haben, wird für den Differenzkatasterwert die Anschlussgebühr entsprechend neu belastet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Bei Minergiebauten reduziert sich die einmalige Anschlussgebühr um 30 Prozent.

Jährlich wiederkehrende Benützergebühren

- a) Die jährliche Mindestgebühr beträgt Fr. 30,--
- b) Bezug nach Wassermenge (Wassermesser):
 zwischen 50 und 90 Rappen pro m³ bezogene Trinkwassermenge. Pro m² Rasen/Gartenfläche erfolgt ein Abzug von 10 Rappen, sofern die entsprechende Fläche mit Wasser, bezogen über Trinkwasserzähler, berieselt wird.
- | | | | |
|--|-----|--|------|
| | Fr. | | 0,50 |
| | | | bis |
| | Fr. | | 0,90 |
- c) Bezug nach Pauschalsystem:
- Küche zwischen Fr. 16,25 bis Fr. 29,25
 - Waschküche pro Wohneinheit zwischen Fr. 16,25 bis Fr. 29,25
-

- Jede bewohnbare Zimmer zwischen Fr. 7,50 bis Fr. 13,50
Für alle übrigen Wasseranschlüsse WC/ Dusche, Bidet, Maschine, Garten usw. zwischen Fr. 8,75 bis Fr. 15,75

**Besondere
Gebühren**

Grundwasser darf grundsätzlich nicht in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden. Falls in besonderen Fällen bei Baustellen vorübergehend Grundwasser abgepumpt werden muss und eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht zumutbar ist, ist für die Einleitung dieses Grundwassers ins Kanalisationsnetz eine Ausnahmegewilligung beim Gemeinderat einzuholen.

Pro Kubikmeter Grundwasser, welches in die Schmutzwasserleitung eingeleitet wird und der ARA zufließt, wird eine Gebühr von Fr. -,40 pro m³ erhoben.

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. Mai 1992;
- genehmigt in der Urversammlung vom 21. Juni 1992;
- homologiert durch den Staatsrat am 25. November 1992;
- in Kraft getreten am 1. Januar 1993.

- Tarifierpassung genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 9. September bzw. 7. Oktober 2002;
- Tarifierpassung genehmigt an der Urversammlung vom 13. November 2002;
- Tarifierpassung homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 11. Juni 2003
- in Kraft getreten am 1. Januar 2003.

Edith Nanzer-Hutter
Gemeindepräsidentin

Alphons Epiney
Gemeindeschreiber

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Definition Abwasser	2
Art. 2	Zweck und Umfang der Abwasseranlagen	2
Art. 3	GKP und Ausführungsplan	2/3
Art. 4	Aufsichtsrecht der Gemeinde	3
Art. 5	Öffentliche Abwasseranlagen	3
Art. 6	Private Abwasseranlagen	3/4
Art. 7	Verlegen der Leitungen	4/5
II.	Anschlusspflicht	
Art. 8	Grundsatz	5
Art. 9	Leitungserneuerungen	5
Art. 10	Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen	5/6
Art. 11	Vorbehandlung	7
Art. 12	Nicht verunreinigte Abwasser	7
Art. 13	Einzelreinigung	8
III.	Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze	
Art. 14	Bewilligungspflicht	8
Art. 15	Kanalisationsgesuch	8/9
Art. 16	Kontrolle und Abnahme	9
Art. 17	Arten der Ortsentwässerung	10
Art. 18	Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung	11
IV.	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	
Art. 19	Art der Finanzierung	11
Art. 20	Gebührenansätze	11/12
Art. 21	Gebührentarif und Gebührenanpassung	12

Art. 22	Fälligkeit der Gebühren und Beiträge	13
V.	Schluss- und Strafbestimmungen	
Art. 23	Haftung	13
Art. 24	Strafbestimmungen und Verwaltungszwang	13/14
Art. 25	Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahrens	14
Art. 26	Inkrafttreten	14
	Abwassergebühren	15/17
